





**Staatsanwaltschaft  
Innsbruck**

A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4

Telefon: +43 (0)576014 342 586

Fax: +43 (0)576014 342 699

Sachbearbeiter:  
StA Mag. Florian Oberhofer

**Bitte nachstehende Geschäftszahl in allen  
Eingaben anführen: 23 UT 48/15g**

Rechtsanwalt  
Mag. Antonius FALKNER  
Barwies 329/5  
6414 Mieming

Betrifft: Ihr Mandant: Wolfram FÖGER  
Ihr Schreiben vom 17.10.2016

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt !

Zu Ihrer oben genannten Eingabe teile ich Ihnen nach eingehendem Studium des Aktes 20 HV 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck (M■■■■ K■■■■■■) mit, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck von einem Antrag auf Wiederaufnahme des genannten Verfahrens Abstand genommen hat, weil andere neue Tatsachen und Beweisergebnisse, die geeignet scheinen, eine andere Beurteilung des Tatverdächtigen gegen M■■■■ K■■■■■■ nahe zu legen und nicht schon Gegenstand bereits entschiedener Wiederaufnahme- und Fortführungsanträge gewesen wären, nicht vorliegen.

Aus eben diesem Grund ist auch eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens 23 UT 48/15g seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck nicht angezeigt. Im Ermittlungsverfahren 16 St 157/12a (Strafsache gegen O■■■ B■■■■■■ u.a.) bleibt die Entscheidung über eine allfällige Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens dem dort zuständigen Staatsanwalt vorbehalten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme !

Staatsanwaltschaft Innsbruck

am 03.02.2017

Mag. Florian Oberhofer

Staatsanwalt  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG